
Stadt Sinzig

**Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum
Bebauungsplan „Zeiberberg“ Stadtteil Westum,
Stadt Sinzig**

Stand: April 2021

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK-RLP
Dipl.-Ing. Michael Valerius
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
Email: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1. EINLEITUNG.....	4
2. LAGE IM RAUM UND BESTANDSSITUATION.....	5
3. NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONSGBIETE.....	11
4. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSCHG.....	12
4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	12
4.2 AUSSTATTUNG UND ARTEN DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	13
4.3 BETROFFENHEIT	14
4.4 ZUSAMMENFASSUNG	18

1. EINLEITUNG

In der Stadt Sinzig soll im Stadtteil Westum im Bereich „Im Zeiberberg“ (= ehemaliger Campingplatz) die Ausweisung neuer Siedlungsflächen für das Wohnen erfolgen. Die Nutzung des Campingplatzes wurde zwischenzeitlich aufgegeben und die ehemals der Freizeit und der Erholung dienende Fläche liegt brach. Der bestehende Nachfragebedarf in der Stadt Sinzig sowie die Verfügbarkeit einer zusammenhängenden Fläche für die angestrebte Wohnbauentwicklung hat einen privaten Vorhabenträger veranlasst, an die Stadt einen Antrag auf Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung herbeizuführen.

Im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung erfolgt hiermit die Vorlage einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse, um zu analysieren, ob besonders und streng geschützte Arten sowie deren Lebensräume durch die Planung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden und somit Konflikte gemäß § 44 BNatSchG entstehen können.

2. Lage im Raum und Bestandssituation

Das Plangebiet, mit einer Größe von ca. 3,4 ha, befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils von Westum. Westlich wird das Plangebiet von einem namenlosen Gewässergraben, südlich von landwirtschaftlich extensiv genutzten Weiden, östlich von extensiv genutzten Weiden und intensiv genutzten Ackerflächen sowie nördlich von der bestehenden Wohnbebauung eingerahmt. Asphaltierte Wirtschaftswege begrenzen das Plangebiet, bzw. durchlaufen dasselbe.

Das Plangebiet selbst setzt sich im nördlichen Teilbereich aus einer ehemals genutzten Reitanlage, bestehend aus Reitplätzen, Halle und div. Schuppen, im übrigen Bereich aus einem Campingplatz mit sehr hohem Verdichtungs-/Versiegelungsgrad zusammen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme war der Campingplatz in einem mehr als desolaten Zustand. Zwischen den bebauten, bzw. z.T. abgerissenen Wohnmobilen, Terrassen, Vordächern, finden sich zwischen Ziergehölzen und Einzelbäumen größere und kleinere Müllansammlungen, die von randlich angelegten Heckenstrukturen, teil heimisch, teils standortatypisch, umgeben sind.

Das Plangebiet weist ein Ost-West-Gefälle auf.



Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: LANIS, 2021)

Die folgenden Abbildungen (Aufnahme: April 2021) geben einen Überblick über den Status quo im Plangebiet.



Abbildung 2: Blick entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit Hecken, die als Abgrenzung des Plangebietes zum Offenland fungiert



Abbildung 3: Blick in westliche Richtung vom östlichen Erschließungsweg auf die randliche Eingrünung des Plangebietes (Pfeil)



Abbildung 4: innere Erschließung im Plangebiet



Abbildung 5: innere Erschließung im Plangebiet; Blick aus östlicher Richtung



Abbildung 6: Zustand der Stellplätze im Plangebiet



Abbildung 7: Zustand der Stellplätze im Plangebiet



Abbildung 8: Zustand der Stellplätze im Plangebiet



Abbildung 9: Zustand der Stellplätze im Plangebiet



Abbildung 10: Zustand am Gewässergraben



) Abbildung 11: Gewässergraben (Übergang des Plangebietes zum angrenzenden Wohngebiet)



Abbildung 12: Zustand am Zentralgebäude



Abbildung 13: Innere Erschließung und Zustand im Plangebiet



Abbildung 14: ehemalige Reitanlage an der inneren Erschließung



Abbildung 15: Schuppen der ehemaligen Reitanlage an der inneren Erschließung

3. Naturschutzrechtliche Restriktionsgebiete

Das Plangebiet weist keine kartierten Objekte gemäß der Landesbiotopkartierung RLP auf.



Abbildung 16: Auszug aus der Landesbiotopkartierung (LANIS, 2021), mit Darstellung des Plangebietes (rot umrandet)

Fazit

Es ist festzuhalten, dass durch die Realisierung der Planung - weder direkt, noch indirekt - biotopkartierte Bereiche betroffen sind. Das südöstlich kartierte Objekt: BK-5409-0052-2009 „Streuobst südlich Westum“ bzw. das kartierte Objekt: BK-5409-0046-2009 „Streuobst östlich Westum“ wird durch die geplante Wohnfunktion nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

Somit sind keine erheblichen und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Restriktionsgebiete abzuleiten.

4. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSchG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

- zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

4.2 Ausstattung und Arten des Untersuchungsgebietes

Im Rahmen der Planung wurden im Februar und April 2021 zwei Begehungen im Plangebiet und dessen Umfeld vorgenommen, die dazu dienten, die Habitatqualität des Plangebietes bewerten. Die bei diesen Begehungen aufgenommenen Brutvögel sind als Zufallsfunde einzustufen, geben jedoch den eindeutigen Hinweis, dass das Plangebiet vorwiegend von siedlungsaffinen Arten genutzt wird.

Das Plangebiet weist zusammenfassend die folgenden Strukturen auf:

- Hecken als äußere randliche Eingrünungen mit sehr geringem Anteil an Kleinvogelnestern
- Einzelbäume mit vereinzelt Nestern ohne nennenswerte Höhlen (Laub- und Nadelgehölze mit einem StU von 0,45 bis 1,5m)
- Ziersträucher, überwiegend nicht einheimische, Arten zur Platzbegrenzung mit fehlenden Nestern
- Rasen- und ruderale Fläche, z.T. mit Schotter oder Gehwegplatten befestigt
- Wohnmobile, Campingwagen, Terrassen (Holz/Beton)
- Bauzaun, z.T. offen, so dass ein Betreten möglich ist (Stand: April 2021)

Bewertung

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch eine sehr hohe anthropogene Beeinflussung. Diese erstreckt sich räumlich auf das gesamte Plangebiet und reduziert damit gleichzeitig die Habitatfunktion für planungsrelevante Arten. Wie aus den o.a. Abbildung deutlich wird, wird das Plangebiet trotz der durchgehenden Absperrung mittels eines Bauzauns, auch nach der

vor, inzwischen aber als Kulturfolger auch dicht und ohne Scheu am Menschen in Parks und Friedhöfen sowie zunehmend in gehölzreichen Gärten und in Grünflächen der Siedlungen.

Rabenkrähe

Die Rabenkrähe besiedelt als sehr anpassungsfähige Art die halboffene Landschaft mit Gehölzen und Baumgruppen, in der Waldlandschaft bevorzugt sie die Randbereiche, Lichtungen und wiesenreiche Täler. Auch in innerstädtischen Wohngebieten, Parks und Grünbereichen, etwa entlang von Ausfallstraßen, oder an jeder Art von Müllplätzen kann man die Rabenkrähe beobachten. Grünland und Feldflur werden als Nahrungsgebiet benötigt. Die großflächige Monotonisierung der Agrarlandschaft (Mais, Getreide) und begleitend die Entfernung von Hecken und Streuobstparzellen hat eine Verdrängung bzw. ein Ausweichen der Art in den durchgrünten Bereich der menschlichen Siedlungen verursacht.

Turmfalke

Der Turmfalke benötigt zur Nahrungssuche freie Flächen mit niedriger Vegetation und zum Brüten Bäume, Felsen oder Bauwerke. Die Art besiedelt daher fast alle Gebiete, wo diese Gegebenheiten vorkommen, z.B. sehr offene Ackerlandschaften mit Feldgehölzen, struktureiche Industriegebiete und den Siedlungsraum.

Bachstelze

Die Bachstelze brütet auf offenen bzw. halboffenen Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation, bevorzugt in Gewässernähe, aber auch fernab am Rand ländlicher Siedlungsstruktur sowie in der Innenstadt, auf Mülldeponien und an Gleisanlagen. Die Art benötigt Nischen oder Halbhöhlen zum Nisten. Außerhalb der Brutzeit findet man die Bachstelze häufig an Gewässern, aber auch auf anderen Flächen, an denen ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist, z.B. auf Kiesdächern und an Gebäudewänden, in Kläranlagen sowie auf frisch gepflügten Äckern.

Kohlmeise

Brütet in nahezu allen Habitaten mit Baum- und darin Höhlen-Bestand, mit Vorliebe für lichten Mischwald. Bei Nisthöhlen-Angebot und bei ausreichender Nahrung auch in baumarme Gebiete vordringend, dabei auch gerne in Siedlungen des Menschen. Die Kohlmeise streift außerhalb der Brutzeit gerne in gemischten Kleinvogel-Schwärmen umher, z.B. mit anderen Meisen-Arten in Wäldern.

Elster

Die Elster besiedelt normalerweise die offene Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen sowie Waldränder, seit einigen Jahren aber auch zunehmend die Siedlungsbereiche bis in die Innenstädte. Die Art benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Flächen, daher kann man sie auch an Spiel- und Sportplätzen oder im Straßenbegleitgrün der Städte beobachten. Durch zu starke Ausräumung der Landschaft (Hecken und Baumparzellen entfernt, dafür große monotone Äcker, etwa mit Mais), aber auch von der überlegenen Rabenkrähe wird die Elster in den zudem jagdbefriedeten Siedlungsbereich abgedrängt.

Amsel

Die Art bewohnt Wälder aller Art, Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken, Parks und Gärten. Früher reiner Waldbewohner, kommt die Amsel heute als ausgeprägter Kulturfolger (Stadtamsel) auch in Innenstädten vor, wo Baumgruppen und Sträucher Brutmöglichkeiten bieten und Grünflächen, auch Sportplätze, als unentbehrliche Nahrungsflächen vorhanden sind. Die große Zahl an Singwarten unterstützt eine dichte Reviergründung.

Vögel

Die aufgenommenen Arten, bei denen es sich weder um Rote-Liste- noch um streng geschützte Arten handelt, nutzen den Planungsraum vorwiegend als Nahrungshabitat. Aufgrund der erheblichen anthropogenen Einflüsse im Plangebiet und daran angrenzend, ist ein regelmäßiges Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht gegeben. Es wird für die Artengruppe Vögel festgestellt, dass bei Realisierung der Planung, vergleichbare Strukturen wie bestehend geschaffen werden, die sowohl als Nahrungs-, Rückzugs und auch als potentielles Bruthabitat störungsresistenter Arten geeignet sind.

Essentielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fledermäuse

Es besteht grundsätzlich Möglichkeit, dass Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) den Planungsraum bzw. angrenzende Bereiche vom oder zum Jagdgebiet queren können. Nutzungsspuren, an Gehölzen, bzw. im Bereich der Campinganlagen, die auf mögliche Quartiere im Plangebiet und daran angrenzend hinweisen, wurden nicht festgestellt.

Essentielle Habitatstrukturen sind somit nicht vorhanden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Brutvögel

Hinsichtlich der lokalen Population wird mit Hinweis auf den Lebensraum der o.a., aber auch die den Planungsraum darüber hinaus nutzenden Arten festgestellt, dass vor allem siedlungsangepasste Arten das Plangebiet und die daran angrenzenden Flächen nutzen.

Durch die städtebauliche Entwicklung kommt es zwar baubedingt zur temporären Vergrämung, die jedoch für die an die Siedlung angepassten Arten nicht von Dauer sein wird. Es ist zu erwarten, dass das ehemalige Campingplatzgelände als Wohnstandort entwickelt und überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut wird, sodass private Grünflächen mit Ziergärten (Sträucher und Bäume) in ausreichender Menge gepflanzt werden, die von den temporär beeinträchtigten Arten angenommen werden, wie dies im bisher Campingplatzgelände gegeben war.

Eine Verschlechterung des als gering bis mittelwertig einzustufenden EHZ, ist für Brutvogelarten durch die geplante Bebauung nicht abzuleiten.

Fledermäuse

Es ist zwar aufgrund der Vielzahl der Wohnmobile nicht abwegig, dass gebäudebewohnende Fledermausraten (z.B. Zwergfledermaus) diese nutzen, jedoch darf aufgrund des dort vorherrschenden Lärms, bzw. der Bewegungsunruhe und des aktuellen Zustands im und unmittelbar angrenzend an den Planungsraum davon ausgegangen werden, dass keine wesentliche Bedeutung als Quartierstandort, geschweige denn eine Eignung als Wochenstube, vorliegt.

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet, bzw. die darin und entlang laufenden Erschließungswege als Transferbereiche vom und zum Jagdhabitat, bzw. als Jagdleitlinien fungieren.

Der desolate Zustand im April 2021 lässt keine Rückschlüsse auf eine regelmäßige bzw. essentielle Nutzung durch Fledermausarten zu.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung durch die geplante Siedlungsentwicklung ist vor dem Hintergrund der o.a. vorhergehenden Nutzung nicht abzuleiten.

Aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen im sowie unmittelbar und mittelbar an das Plangebiet angrenzend, wird von einem geringen Erhaltungszustand der lokalen Population im Plangebiet ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Vögel**

Das Plangebiet stellt mit den dort vorhandenen baulichen Anlagen und dem eingeschränkten heimischen und standorttypischen Artenpotential an Gehölzen keinen idealen Lebensraum für planungsrelevante Arten dar.

Hinzu kommt der Lärm und die Bewegungsunruhe während der Betriebszeit des Campingplatzes, bzw. der Reitanlage sowie der Lage an Erschließungswegen, mit direkten Siedlungsbezug.

Das Plangebiet eignet sich für siedlungsangepasste Arten als temporäres Nahrungs-, Rückzugs- bzw. eingeschränkt als Bruthabitat. Für planungsrelevante Brutvogelarten ist das Plangebiet mit Bezug auf die o.a. Störungen/Zustand nicht geeignet.

Eine Betroffenheit ist für Brutvögel wegen der hohen anthropogenen Beeinträchtigung nicht gegeben.

Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze, die von baumbewohnenden Arten als essentielles Quartier genutzt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass Teile (leerstehender) Wohnmobile oder Gehölze im Plangebiet temporär von Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) aufgesucht werden. Aufgrund der anthropogenen Einflüsse (Lärm und Bewegungsunruhe) wird aber von keiner essentiellen Quartiernutzung, sondern von einer, wegen bestehender Störung, überwiegenden Transferrnutzung des Plangebietes ausgegangen. Insbesondere fungieren die Erschließungswege als Jagdleitlinien.

Im Falle der Planrealisierung sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten, eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Vögel

- Installation von einem Vogelkasten / Baugrundstück
 - Installationshöhe am Einzelbaum: min. zwei Meter Höhe an einzelnen Ast (Marderschutz)

- Halbschattiger Standort, um die Brut vor Überhitzung zu schützen

Maßnahme

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- durch den Eingriff werden nachweisbar keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt

Fledermäuse

- keine nachweisbar genutzten Quartiere im Plangebiet

Falterarten

- durch den Eingriff werden nachweisbar keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Durch die bauliche Inanspruchnahme sind keine Gehölze/Wohnmobile betroffen, die als essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten genutzt werden.
- Neue Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter werden durch die o.a. Vermeidungsmaßnahme (Verwendung künstlicher Nistkästen) geschaffen.

Fledermäuse

- Durch die Planung sind keine Gebäude und Gehölze betroffen, die nachweislich als Quartier (Sommer-Winterquartier, Wochenstube) genutzt werden

Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nachweislich durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. nicht beeinträchtigt. Gehölze und bauliche Anlagen die im Rahmen der Bauausführung entfernt werden, weisen keine essentiellen Brutstätten/Quartiere, bzw. keine Nutzungsspuren auf. Gehölzen werden grundsätzlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. entfernt, so dass weder die Brut-, noch die Aufzuchtzeit beeinträchtigt wird.

Vögel

Störungen ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm, Bewegungsunruhe und durch visuelle Effekte. Diese stellen jedoch im Verhältnis zur Bestandsnutzung (Camping/Reitanlage) bzw., wegen der zu erwartenden geringeren Flächeninanspruchnahme (GRZ 0,4) keine erhebliche Beeinträchtigung für die das Plangebiet nutzenden Arten dar.

Im Plangebiet finden sich keine essentiellen Brutstätten, somit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht abzuleiten. Einen Verlust der Habitatfunktion erfolgt lediglich baubedingt; anlage- und betriebsbedingt und es kann gegenüber dem Status quo von einer gleichen, bzw. geringfügig höheren Habitatqualität ausgegangen werden, da die Störungen durch die Wohnfunktion auf geringerer Fläche, gegenüber der vormaligen flächenintensiven Campingplatznutzung stattfinden.

Baubedingt besteht die Möglichkeit der siedlungsangepassten Arten in störungsärmere Flächen ausweichen zu können.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des o.a. Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden.

Es kann davon ausgegangen, dass Fledermausarten den Planungsraum queren; das Plangebiet stellt jedoch kein essentielles Jagdhabitat mit Quartieren dar, bzw. konnten gemäß Zustand der Anlage nicht belegt werden dar. Somit werden eventuelle Störungen als nicht erheblich betrachtet.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes die den Planungsraum potentiell nutzenden Fledermausarten ist nicht gegeben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender

Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.4 Zusammenfassung

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine potenzielle Beeinträchtigung faunistischer Arten durch eine geplante Bebauung nicht zu erwarten ist.

- Durch die geplante Bebauung wird eine Vielzahl von Bäumen und Sträuchern entfernt. Diese werden vor allem durch siedlungsangepasste Arten als temporäres Habitat genutzt. Eine

essentielle Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten ist auch wegen der bisherigen Nutzung als Campingplatz/Reitanlage und der damit verbundenen intensiven Flächennutzung (Lärm und Bewegungsunruhe) und des geringen Anteiles an Nestern und des Fehlens von Höhlen nicht vorhanden.

- Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit entfernt. Höhlen, die als Brut- und oder Fortpflanzungsstätten fungieren, sind im Plangebiet nicht vorhanden, oder sind durch den o.a. Zustand im Plangebiet beseitigt worden.

Durch die geplante Bebauung des Campingplatzes/der Reitanlage ist von keiner Beeinträchtigung essentieller Brut- und Fortpflanzungsstätten auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum, aufgrund der bestehenden Störeinflüsse keine essentielle Bedeutung für planungsrelevante faunistische Arten hat.

Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung somit festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Aufgestellt:

53533 Dorsel, April 2021
Bearbeitung:

Antragsteller
Stadt Sinzig



Planungsbüro Valerius